

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 858

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 31.07.2018

Ordnung

**zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der
Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen**

und

**International Studies of Business Administration and Engineering
International Studies of Business Administration and Computer Science
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen
und der Staffordshire University**

vom 19. Juli 2018

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der
Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen
und
International Studies of Business Administration and Engineering
International Studies of Business Administration and Computer Science
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen
und der Staffordshire University

vom 19. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und der Studiengänge International Studies of Business Administration and Engineering und International Studies of Business Administration and Computer Science an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und der Staffordshire University vom 13. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 26.11.2015) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 18 Semesterbegleitende Teilprüfungen“ durch „§ 18 Portfolioprüfungen“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 18 eingefügt: „§ 18a Projektarbeiten“.
3. § 10 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß Absatz 2 sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.“

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 14), einer mündlichen Prüfung (§ 15), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 16), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 17), einer Portfolioprüfung (§ 18), einer Projektarbeit (§ 18a) oder einer Klausur oder semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19). Die Prüfungsform ist für jedes Modul in den Studienplänen (Anlagen) angegeben. Im Falle der Angabe „HA, KP, PP“ und bei den Sondergebieten gemäß den Anlagen wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.“